

Satzung

der Stiftung Zukunftsfonds Morsleben

§ 1 Grundlage der Satzung

Die Stiftung Zukunftsfonds Morsleben hat sich mit Beschluss des Stiftungsrates vom 30.10.2020 gemäß § 3 Absatz 1 und § 8 Absatz 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung der staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Zukunftsfonds Morsleben“ (Morsleben Stiftungsgesetz - MorsStG) die vorliegende Satzung gegeben. Diese regelt im Einzelnen die Wahrnehmung und Ausgestaltung der Aufgaben des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsverwaltung sowie deren Leitung.

§ 2 Organe der Stiftung und Leitung der Stiftungsverwaltung

(1) Organe der Stiftung sind gemäß § 7 Absatz 1 MorsStG

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Leitung der Stiftungsverwaltung ist verantwortlich für die im Rahmen dieser Satzung und der vom Stiftungsvorstand übertragenen Aufgaben der Verwaltung der Stiftung einschließlich der Finanzbuchhaltung. Sie ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Die Leitung der Stiftungsverwaltung ist kein Organ der Stiftung.

§ 3 Aufgaben und Sitzungen des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie für den Verhinderungsfall eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 8 Absatz 3 Satz 1 MorsStG). Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates sowie dessen Vertretung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein (§ 8 Absatz 3 MorsStG).

(2) Dem Stiftungsrat obliegen alle gemäß § 8 Absatz 4 MorsStG vorgesehenen Entscheidungen.

(3) Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal jährlich in nicht öffentlichen Sitzungen.

(4) Der Stiftungsrat wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(5) Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies schriftlich oder in elektronischer Form beantragt. Der Termin für eine Sondersitzung muss so festgelegt werden, dass die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet.

(6) Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Ist die vorstehende Frist nicht eingehalten worden, so dürfen Beschlüsse über die Gegenstände der Tagesordnung nur gefasst werden, wenn kein anwesendes Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Eine Erweiterung der

Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ist möglich, wenn kein anwesendes Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.

- (7) Die Sitzung des Stiftungsrates wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied geleitet.
- (8) An den Sitzungen können die Mitglieder des Stiftungsvorstands und die Leitung der Stiftungsverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen. Durch Beschluss des Stiftungsrates können diese im Einzelfall bei Vorliegen einer persönlichen Betroffenheit von der Sitzung ausgeschlossen werden. Außerdem können zu einzelnen Beratungsgegenständen weitere Personen hinzugezogen werden.
- (9) An den Sitzungen nimmt eine Protokollführerin oder ein Protokollführer aus der Stiftungsverwaltung teil.
- (10) Über die Sitzung des Stiftungsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das die Sitzungsleitung und die Protokollführung zu unterzeichnen hat, und an die Mitglieder des Stiftungsrates, an die Stiftungsbehörde sowie an Vertreterinnen und Vertreter, die an der Sitzung teilgenommen haben, innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln hat. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Stiftungsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

§ 4 Beschlüsse und Abstimmungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied, in der Sitzung anwesend sind.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder (§ 8 Absatz 6 Satz 2 MorsStG). Über die Satzung und ihre Änderung sowie über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§ 8 Absatz 6 Satz 3 MorsStG).
- (3) Maßnahmen, die für den Bund von finanzieller Bedeutung sind, sollen nicht gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland beschlossen werden.
- (4) Sofern nach Auffassung der Vertreterin oder des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland Zweifel daran bestehen, dass die Gewährung von Zuwendungen mit dem Stiftungszweck oder dem Haushaltsrecht des Bundes oder dem Zuwendungsrecht des Bundes in Einklang stehen, ist die Beschlussfassung darüber bis zum Vorliegen einer Stellungnahme der Stiftungsbehörde auszusetzen.
- (5) Über die Anträge wird offen abgestimmt.

- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates diesem widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form und ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Anfrage einzulegen. Auf diese Weise erzielte Beschlüsse sind entsprechend zu dokumentieren.
- (7) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil im Sinne des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- (8) Wahlen des Stiftungsrates finden geheim statt. Es kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 5 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Börde oder der von ihr oder ihm bestimmte Vertreter (§ 9 Absatz 2 MorsStG).
- (2) Der Stiftungsvorstand bestellt den Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss und bereitet für den Stiftungsrat den jährlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Über eingegangene Zuwendungsanträge und ausgesprochene Zuwendungszusagen ist dem Stiftungsrat in der jeweils darauffolgenden Stiftungsratssitzung zu berichten.
- (4) Zur Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung bedient sich der Stiftungsvorstand einer Stiftungsverwaltung. Der Stiftungsvorstand beaufsichtigt die Leitung der Stiftungsverwaltung.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes hat jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied Verfügungsvollmacht über alle Konten der Stiftung einschließlich deren Eröffnung und Schließung. Der Stiftungsvorstand kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftungsverwaltung begrenzte Kontovollmachten einräumen, wobei immer zwei Bevollmächtigte der Stiftungsverwaltung gemeinschaftlich handeln müssen. Die Bevollmächtigung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes repräsentieren die Stiftung bei gesellschaftlichen Anlässen und im Rahmen der Stiftungsarbeit nach außen. Der Stiftungsvorstand kann diese Aufgabe aber im Einzelfall an die Leitung der Stiftungsverwaltung oder an Mitglieder des Stiftungsrates übertragen.

§ 6 Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand tagt mindestens viermal jährlich in nicht öffentlichen Sitzungen, die mit Blick auf die Sitzungen des Stiftungsrates und Termine für die Erstellung oder Vorlage des Stiftungshaushaltes, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie unter Berücksichtigung des Anfrage- und Zuwendungsantragaufkommens und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Beschlüsse des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates zu terminieren sind.

- (2) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen (§ 9 Absatz 2 Satz 2 MorsStG). Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes kann dies im Einzelfall auf die Leitung der Stiftungsverwaltung delegieren. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.
- (4) Im Einzelfall kann der Stiftungsvorstand auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften hinsichtlich der Ladungsfrist verzichten. Dies steht einer wirksamen Beschlussfassung nicht entgegen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass alle Vorstandsmitglieder grundsätzlich die Möglichkeit haben, den Sitzungstermin wahrzunehmen.
- (5) An den Stiftungsvorstandssitzungen kann die Leitung der Stiftungsverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen. Durch Beschluss des Stiftungsvorstandes kann die Leitung der Stiftungsverwaltung im Einzelfall bei Vorliegen einer persönlichen Betroffenheit von der Sitzung ausgeschlossen werden. Außerdem können zu einzelnen Beratungsgegenständen weitere Personen hinzugezogen werden.
- (6) In Abhängigkeit des Umfangs der Tagesordnung nimmt an den Sitzungen eine Protokollführerin oder ein Protokollführer aus der Stiftungsverwaltung teil.
- (7) Über die Sitzung des Stiftungsvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Sitzungsleitung und die Protokollführung zu unterzeichnen hat, und an die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, an die Stiftungsbehörde sowie an Vertreterinnen und Vertreter, die an der Sitzung teilgenommen haben, innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln hat. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (§ 9 Absatz 5 MorsStG). Diese Mehrheitsregelung bezieht sich auf die in der Sitzung anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Anträge wird offen abgestimmt.
- (4) Neben der tatsächlichen Zusammenkunft des Stiftungsvorstands ist es auch möglich, Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren, in elektronischer Form oder auch nur telefonisch zu treffen — dies jedoch nur dann, wenn kein Vorstandsmitglied diesem widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form und ist

innerhalb einer Woche nach Erhalt der Anfrage einzulegen. Auf diese Weise erzielte Beschlüsse sind entsprechend zu dokumentieren.

- (5) Ein Mitglied des Stiftungsvorstands darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil im Sinne des § 33 KVG LSA erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

§ 8 Stiftungsverwaltung und Leitung der Stiftungsverwaltung

- (1) Personal und Sachmittel für die Verwaltung der Stiftung werden durch den Landkreis Börde zur Verfügung gestellt (§ 10 Absatz 1 Satz 1 MorsStG).
- (2) Der Landkreis Börde ist berechtigt und verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen qualifizierten Mitarbeiter zu beschäftigen.
- (3) Der Landkreis Börde benennt das Personal der Stiftungsverwaltung. Die Leitung der Stiftungsverwaltung wird durch den Stiftungsvorstand auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Börde ernannt.
- (4) Die Stiftung erstattet dem Landkreis Börde die erforderlichen Personal- und Sachmittelkosten (§ 10 Absatz 1 Satz 2 MorsStG).
- (5) Das für die Stiftung tätig werdende Personal unterliegt den inhaltlichen Weisungen der zuständigen Stiftungsorgane (§ 10 Absatz 2 MorsStG).

§ 9 Aufgaben der Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftungsverwaltung ist für die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung, der vom Stiftungsvorstand übertragenen Aufgaben sowie nach den Grundsätzen einer geordneten Verwaltung einschließlich der Finanzbuchhaltung zuständig. Verantwortlich hierfür ist die Leitung der Stiftungsverwaltung.
- (2) Die Leitung der Stiftungsverwaltung ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich, arbeitet diesem zu und ist an dessen Weisungen gebunden.
- (3) Die Leitung der Stiftungsverwaltung ist inhaltlich und organisatorisch gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftungsverwaltung weisungsbefugt.
- (4) Die Leitung der Stiftungsverwaltung veranlasst die jährliche Wirtschaftsprüfung und bereitet den jährlichen Tätigkeitsbericht für den Stiftungsvorstand vor.
- (5) Die Leitung der Stiftungsverwaltung bereitet die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes vor, führt diese aus und unterstützt die Arbeit des Stiftungsvorstandes. Hierzu zählen insbesondere
 1. die Beschlüsse des Stiftungsrates vorzubereiten und auszuführen,
 2. die Wirtschaftspläne der Stiftung aufzustellen und auszuführenund

3. das Stiftungsvermögen zu verwalten.

- (6) Der Leitung der Stiftungsverwaltung wird die Durchführung der folgenden Aufgaben übertragen, sofern sich der Stiftungsvorstand diese nicht vorbehält:
- a) die Koordinierung mit anderen Stiftungen und Förderinstitutionen,
 - b) die Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Initiativen im Rahmen des Stiftungszwecks,
 - c) das Einwerben zusätzlicher Mittel für Projekte oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und
 - d) die Weiterentwicklung der Tätigkeitsfelder der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks.
- (7) Ein Mitglied des Stiftungsvorstands oder der Stiftungsverwaltung darf an Entscheidungen nach § 11 Abs.3 dieser Satzung nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch die zu fassende Entscheidung einen persönlichen Vorteil im Sinne des § 33 KVG LSA erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- (8) Über eingegangene Zuwendungsanträge und ausgesprochene Zuwendungszusagen ist dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat in der jeweils darauffolgenden Sitzung zu berichten.
- (9) Anfragen oder Zuwendungsanträge, die nach den Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen (§ 8 Absatz 4 Nr. 4 MorsStG) oder den Grundsatzentscheidungen des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstandes nicht bearbeitet oder gefördert werden können, sind durch die Stiftungsverwaltung nach Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand abzulehnen. Der Stiftungsrat ist in der jeweils darauffolgenden Sitzung darüber zu informieren.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das Errichtungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen. Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Bundesrechnungshof erhält ein Erhebungs- und Prüfungsrecht zur Prüfung der Rechnungen und der Wirtschaftsführung.

§ 11 Entscheidungskompetenz für die Gewährung von Zuwendungen nach § 8 Abs. 4 Nr. 6 Morsleben StG

- (1) Über Projekte mit einer angefragten oder beantragten Zuwendungs­summe über 50.000 Euro entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat kann sich im Einzelfall darüber hinaus vorbehalten, über Förderangelegenheiten von besonderer Bedeutung auch unterhalb des vorgenannten Betrages zu entscheiden.
- (2) Über Projekte mit einer angefragten oder beantragten Zuwendungs­summe über 10.000 Euro bis 50.000 Euro entscheidet der Stiftungsvorstand über die Gewährung von Zuwendungen. Hierfür legt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ein Rahmenbudget fest. Der Stiftungsvorstand kann sich im Einzelfall darüber hinaus vorbehalten, über Förderangelegenheiten von besonderer Bedeutung auch unterhalb des vorgenannten Betrages zu entscheiden.
- (3) Über Projekte mit einer angefragten oder beantragten Zuwendungs­summe bis 10.000 Euro entscheidet die Leitung der Stiftungsverwaltung oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung der Leitung gemeinsam mit dem vorsitzenden Mitglied des Stiftungsvorstandes oder im Verhinderungsfall mit einem anderen Mitglied des Stiftungsvorstandes. Hierfür legt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ein Rahmenbudget fest.
- (4) Zur Planung und Abwicklung einzelner Projekte können vom Stiftungsrat Fachbeiräte und externe Berater beauftragt werden.

§ 12 Anfragen und Zuwendungsanträge

Anfragen und Zuwendungsanträge sowie die Beratung darüber sind von den Mitgliedern des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsverwaltung als vertrauliche Informationen zu behandeln. Diese sind Dritten nicht zu offenbaren und auch nicht in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Zuwendungszusagen und Ablehnungen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.

§ 13 Vergütungen, Erstattung von Auslagen und Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates und Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit für die Stiftung ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen erforderlichen Auslagen (§ 7 Absatz 2 Satz 2 MorsStG). Fahrtkosten für die An- und Abreise zu den Sitzungen werden gewährt
 1. bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse,
 2. bei Nutzung eigener Kraftfahrzeuge Wegstreckenentschädigungen in der Höhe 0,30 Euro pro Kilometer für notwendige Fahrten.
- (2) Für weitere notwendige Reisen erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der nach dem Bundesreisekostengesetz geltenden Regelungen. Über die Notwendigkeit von Reisen entscheidet das jeweilige Organ vor Reiseantritt.
- (3) Für die Teilnahme an Stiftungsratssitzungen erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro. Ein Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles besteht nicht.

(4) Die Abrechnung erfolgt zum Ende eines jeden Quartals durch die Stiftungsverwaltung.

(5) Die Regelungen entsprechend der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsverwaltung.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Stiftungsbehörde und Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Haldensleben, den 30.10.2020



Vorsitzender des Stiftungsrates

Christoph Krone



stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates

Frank Alvermann